

Soll aber nicht gesagt sein, und das Gewerbegericht hat dies nicht verkannt, daß das Angebot der Beflagten, die verfaulenden Stunden nachholen zu lassen, durchaus nicht unbillig war, um so mehr, als bei den eingeleiteten Sperren eine Nachholung ohne besondere Überanstrengung möglich war.

Wenn weiterhin von der Beflagten vorgebracht worden ist, durch vertragliche Vereinbarung sei Bezahlung von ausgefallener Arbeitszeit ausgeschlossen, so ist zu bemerken: § 14 Abs 2 der Arbeitsordnung sagt allerdings: Bezahlt wird nur die Zeit, während der wirklich gearbeitet worden ist.

In der Urteilsbegründung sind einige Schließungen enthalten, die richtiggestellt werden müssen. Die im Kollektivabkommen vorgesehene Veränderung der Arbeitszeit ist nicht durch den Betriebsrat genehmigt worden.

Das Urteil über die Schließung der Schlauberwerft in Danzig

Am 2. Februar 1920 hatte bekanntlich die Geschäftsleitung von Fr. Schichau in Danzig ihre gesamte Arbeiterschaft (2200) ausgesperrt. Nach der Arbeitsordnung der Firma darf das Arbeitsverhältnis nur jeweils Sonnabends gelöst werden.

In den vom 26. Februar bis 6. Mai 1921 stattgefundenen Verhandlungen versuchte die Firma unter Ausbleitung eines großen Zeugenapparates (Meister, Ingenieure, Direktoren, Angestellte und Arbeiter, 55 an der Zahl) den Nachweis zu erbringen, daß sie durch das Verhalten eines großen Teiles der Arbeiterschaft zur plötzlichen Schließung des Betriebes gezwungen worden sei.

Die Arbeitslage in der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie

Die Zahl der in der Woche vom 17. bis 24. Juli berichtenden Verwaltungen betrug 711. Erfasst wurden von denselben 26 599 Betriebe mit 1 945 652 Arbeitern.

Table with 4 columns: Berichtswache, Vormoche, Betriebe, Arbeiter. Rows for Vollbeschäftigt, Stillgelegt, Kurzarbeit.

Die Zahl der Kurzarbeiter ist weiterhin zurückgegangen; dagegen weist die Ziffer der Kurzarbeitsbetriebe eine leichte Steigerung auf. Die stillgelegten Betriebe haben sich diese Woche etwas verringert.

Die Gesamtzahl der erfassten Arbeiter und die Arbeitslage in der Berichtswache in den einzelnen Bezirken geht aus folgender Aufstellung hervor:

Table with 10 columns: Bezirk, Verwaltungen, Betriebe, Gesamtzahl der Arbeiter, Vollbeschäftigte, Stillgelegt, Kurzarbeit. Rows for Königsberg, Stettin, Breslau, etc.

Die Zahl der beobachteten Betriebe ist ganz erheblich größer als die Angaben in dieser Spalte. Der Wirkungsbereich vieler Verwaltungen erstreckt sich auf mehrere Orte, ein Teil der Verwaltungen erfasst ganze Industriegebiete.

Die oben erwähnte Sendung der Kurzarbeiterziffer betrifft besonders die Bezirke Breslau, Dresden, Hamburg, Frankfurt und Stuttgart. Im letztgenannten Bezirk berichten die Verwaltungen Hirschheim, Schwennungen und Stuttgart über einen starken Rückgang der Kurzarbeiter.

Die Einstellung über die Dauer der Kurzarbeit ergeben folgendes Resultat. 23 arbeiteten

Table with 4 columns: Stunden, Betriebe, Arbeiter. Rows for 42 bis 45, 46 bis 41, etc.

Son den gezählten 1 320 014 Verbandsmitgliedern waren 43 184 arbeitslos, 109 136 Kurzarbeiter. Davon in Berlin arbeitslos 15 204, Kurzarbeiter 3006.

Furcht ist die Wurzel der Feigheit. Der Arbeiter soll sie austrotten, diese schädliche Pflanze, und an ihrer Stelle dem Mut tiefe Wurzeln schlagen lassen.

Gefährlich ist nur das unterdrückte Wort; das verachtete rächt sich; das ausgeprochene ist nie vergebens.

Mitteilungen des Vorstandes

Mit Sonntag den 14. August ist der 34. Wochenbeitrag für die Zeit vom 14. bis 20. August 1921 fällig.

Aufforderung zur Rechtfertigung: Die nachfolgend genannten Mitglieder werden nach § 23 Abs. 3 des Statuts aufgefordert, sich gegen erhobene Beschuldigungen zu rechtfertigen.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle Kassel: Der Schlosser Heinrich Hed, geb. am 18. August 1897 zu Niedergrenzbach, Mitgliedsbuch Nr. 3.971.112, wegen Unterschlagung von Mitgliedsbüchern und Verbandsgebern.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle Münster i. W.: Der Herr Bernhard Davereth, geb. am 12. Dezember 1901 zu Essen, eingetreten am 6. Dezember 1920 zu Münster, Mitgliedsbuchausweis Nr. 381.457, wegen Nichtabrechnen mit Beiträgen und Mitgliedsbüchern.

Öffentlich gerügt werden: Auf Antrag einer Untersuchungskommission in Solingen: Der Schlosser Otto Udrton, geb. am 2. Dezember 1888 zu Solingen, Mitgliedsbuch Nr. 1.237.001;

Der Schlosser Heinrich Uderholt, geb. am 18. November 1888 zu Diezholz, Mitgliedsbuch Nr. 1.008.674; der Schläger Alfons Meyer, geb. am 20. September 1889 zu Naals, Mitgliedsbuch Nr. 1.910.535; der Eisarbeiter Wilhelm Henfels, geb. am 6. Dezember 1882 zu Ohligs, Mitgliedsbuch Nr. 1.257.883;

Geflohen wurden: Mitgliedsbuch Nr. 3.509.292, lautend auf den Schlosser Gustav Hempel, geb. am 6. November 1899 zu Pasewalk (Pasewalk); Mitgliedsbuch Nr. 3.658.608, lautend auf den Monteur Robert Stania, geb. am 30. Mai 1883 zu Dembowe (Ratibor); Mitgliedsbuch Nr. 3.203.754, lautend auf den Metallarbeiter Emil Sablik, geb. am 20. Dezember 1885 zu Ratibor (Ratibor).

Zur Beachtung! - Zutug ist fernzuhalten:

- von Elektromonteur nach Bärzburg (Brown, Boveri & Co.) L.; von Feilenarbeitern nach Bochum (Mummehoff & Siegemann) St.; von Formern und Gießereiarbeitern nach Pasewalk (Firma Weyandt u. Uderhülle) St.; nach Stargard i. Pommern (Gebr. Eisner) St.;

Berichte

Grabeure und Ziseleure.

Die Reichstaxi-Verhandlungen haben bisher zu keinem günstigen Abschluß geführt. Die Meister weigern sich, die im Berliner Schiedspruch uns zugesprochenen 20 v. S. ab 1. 4. 21 zu bewilligen und die dort festgelegte Städtegruppierung anerkennen.

In Berlin und Leipzig ist es inzwischen zum Kampf gekommen. In Berlin sind am 28. 7. bei der Firma Hanne-Dönninges, Produktion: Zapetenvorlagen etc., 20 Grabeure in den Streik getreten. In Leipzig stehen seit dem 30. Juli circa 150 Kollegen der Hundsrück-, Metall- und Goldbrunnen im Streik.

Die Stangengrabeure der Firma Israel, Berlin, Holzstraße 27/30, befinden sich im Streik. Die Firma versucht, die Löhne von 6,60 M auf 6 M zu reduzieren.

Metallarbeiter.

Chemnitz. Die Arbeiterschaft der Elektrizitäts-Werken-Gesellschaft (vormals S. Böge) befindet sich seit mehreren Wochen in einem Arbeitskampf. Die Firma wollte unter allen Umständen eine Beschäftigung durchführen, was einem Lohnabbau gleichwärtig ist.

Aus dem Bereiche der Betriebsräte

Ein „unabwendbarer“ Zufall

Der Schlichtungsausschuß Hanau hat am 1. Juni einen Schiedspruch gefällt, den wir unter keinen Umständen gutheißen können. In der bekannten Fahrzeugfabrik in Groß-Lußheim wurde ein Arbeiter entlassen.

Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung binnen 5 Tagen Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen: 1. Wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein usw. erfolgt ist.

Nach diesen Paragraphen hätte die Angelegenheit behandelt werden müssen. Bei der ersten Verhandlung war aber in erster Linie der § 84 in den Vordergrund gehoben und über diesen Paragraphen kann nur verhandelt werden, wenn die Arbeiter im Falle der Kündigung binnen 5 Tagen den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen.

Nun sagt der § 90: „... wenn jemand durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert ist, die Fristen zu wahren, so findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.“ Die Arbeiter machten sich jetzt daran, einen Betriebsrat zu wählen, aber auch diesmal gab sich die Firma alle erdenkliche Mühe, die Wahl des Betriebsrates zu verhindern.

Nun liegt die Fragestellung so: Lag für den Kläger ein Naturereignis oder ein unabwendbarer Zufall vor? Ein Naturereignis war es wohl nicht, aber ein unabwendbarer Zufall ohne Zweifel. Ist der einzelne Arbeiter schuld, wenn in einem Betriebe kein Betriebsrat besteht? Gerade im vorliegenden Falle hatte der Kläger sich alle erdenkliche Mühe gegeben, um einen Betriebsrat zustande zu bringen.

Die Rechte der Arbeiter sind im § 36 des V.R.G. die notwendigen Kosten des Betriebsrates zu tragen. Zu den notwendigen Kosten gehört auch das Porto für die Briefe, die der Vorsitzende des Betriebsrates in seiner Eigenschaft als Betriebsrat zu schreiben hat. Es ist im Gesetz nicht enthalten, daß der Betriebsrat mit anderen Betriebsräten zu schreiben habe.

Ein Kampf zwischen Betriebsrat und Firma um 40 Pf.

Erster Akt: Der Vertreter der Firma Stücken Sohn, Herr G., telephoniert dem Vorsitzenden des Betriebsrates, Herr O. Sie haben 40 Pf. Porto für einen Brief nach der Werk Lönning in Anrechnung gebracht, die 40 Pf. bezahlen wir nicht.

Zweiter Akt: Im Verhandlungszimmer des Schlichtungsausschusses. Vorsitzender R.: Es handelt sich um einen Streit zwischen Betriebsrat und Firma wegen 40 Pf. Allgemeines Stücken, dann Fragen. O.: Die Firma hat nach § 36 des V.R.G. die notwendigen Kosten des Betriebsrates zu tragen.

Dritter Akt: Vorsitzender: Der Antrag des Betriebsrates wird abgelehnt. Die Tätigkeit des Betriebsrates bezieht sich lediglich auf den Betrieb, zu dem er gehört. Die Erledigung von Fragen, die andere Betriebe betreffen oder sich auf allgemein wirtschaftliche Dinge beziehen, ist nicht ihre Sache.

